

**Stadtverordnung
über das Naturdenkmal "Binnenlanddüne Blankensee"
in der Hansestadt Lübeck
vom 15. August 1988**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes (LPflegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 202), wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal wird mit der Bezeichnung "Binnenlanddüne Blankensee" im Verzeichnis der Naturdenkmale bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturdenkmal, eine Binnenlanddüne, hat eine Größe von rund 1,9 ha. Es umfaßt in der Gemarkung Blankensee, Flur 1, das Flurstück 99/18. In dem dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 sind die Grenzen des Naturdenkmales schwarz liniert dargestellt.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmales sind in der Abgrenzungskarte (Flurkarte im Maßstab 1:2000) grün liniert eingetragen. Die maßgebenden Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde - Umweltamt - verwahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung einer offenen Binnenlanddüne sowie deren außergewöhnlicher Vegetation. Diese wird durch einen Sandtrockenrasen gebildet, der durch stark gefährdete Pflanzengesellschaften, wie z.B. durch Silbergrasfluren, geprägt wird und stark gefährdete, häufig wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Sandsegge, Besenginster und Englischer Ginster sowie Dünensandlaufkäfer, Kreuzkröte und Warzenbeißer, eine gefährdete Heuschreckenart, aufweist.

Das Naturdenkmal ist aufgrund seiner geomorphologischen Eigenart, wegen der Seltenheit und Schönheit des Lebensraumes sowie der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen oder führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,
1. bauliche Anlagen zu errichten,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art zu bewirken,
 3. das Naturdenkmal landwirtschaftlich zu nutzen,
 4. das Naturdenkmal zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 5. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 6. zu reiten oder Hunde umherlaufen zu lassen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 2. das Betreten der eigenen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das Betreten des Naturdenkmals durch Personen, die von der unteren Landschaftspflegebehörde dazu ermächtigt worden sind.
- (2) Soweit eine der in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, verbleibt es bei der Regelung des Abschnittes III des Landschaftspflegegesetzes.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

§ 7 Gebote

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes kann die untere Landschaftspflegebehörde anordnen, daß

1. auf dem Trockenrasen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das gleiche gilt für die Aufbringung von Nährstoffen,
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist,
3. Teilbereiche von Vegetation freizuhalten sind, um die periodische Entwicklung der für Binnenlanddünen typischen Pioniergesellschaften zu sichern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art bewirkt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Naturdenkmal landwirtschaftlich nutzt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Naturdenkmal betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere entnimmt oder Pflanzen oder Tiere einbringt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 reitet oder Hunde umherlaufen läßt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 15. August 1988

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Landschaftspflegebehörde
Im Auftrag
(Unterschrift)
Senator